

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 6. Juli 2011

Teil III

106. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren

106. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (BGBl. III Nr. 137/2000) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Aserbaidsschan	19. Oktober 2007
Bulgarien	20. Juli 2004
Frankreich	3. Oktober 2003
Italien	19. April 2001
Lettland	22. Oktober 2010
Litauen	19. Mai 2004
Rumänien	6. August 2004
Serbien	2. Dezember 2010

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Aserbaidsschan:

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidsschan, dass Art. 10 Abs. 1 lit. a in der Republik Aserbaidsschan keine Anwendung findet.

Frankreich:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass sie sich nicht an Art. 10 Abs. 1 lit. gebunden erachtet.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Französischen Republik, dass das Übereinkommen auf das Gebiet der Französisch Republik, ausgenommen Neukaledonien; Französisch-Polynesien und den Französischen Süd- und Antarktisgebieten Anwendung findet.

Lettland:

In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass das entsprechende Verbot in Art. 10 Abs. 1 lit. a keine Anwendung findet auf:

- Foxterrier (Drahthaar)
- Foxterrier (Glatthaar)
- Russischer Jagdspaniel

- Deutsch Drahthaar
- Deutsch Kurzhaar
- Deutscher Jagdterrier
- Welsh Terrier.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge, hat Belgien am 13. August 2002 seinen anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalt¹ vollständig zurückgezogen.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 137/2000.

